

16.02.2021

43.12

siehe Zuständigkeitsübersicht

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An:

Die Jugendämter der Stadt- und Kreisverwaltungen im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Jugendverbände auf Landesebene

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW

Die Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW

Das Paritätisches Jugendwerk NRW

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V.

Nachrichtlich:

Landesjugendring NRW

Kommunale Spitzenverbände

Verfahren gilt auch für 2022 entsprechend!

Informationsschreiben der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen zum Kinder- und Jugendförderplan NRW und der Titelgruppe 68 – Koordination der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Geflüchtete

Aktualisierte Informationen zum Verfahren 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im April 2020 informierten die Landesjugendämter durch ein Informationsschreiben

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) Sie als Träger der Jugendhilfe, um Unsicherheiten bezüglich Förderungen *aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP)* und der *Projekte aus der Titelgruppe 68 (Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Geflüchtete)* zu nehmen.

Mittlerweile prägt die Corona-Pandemie unser aller Alltag und beeinflusst deshalb auch weiterhin unsere gemeinsamen Förderverfahren.

Grundlage dieses neuen Informationsschreibens stellen die Erlasse des MKFFI vom 05.02.2021 und des Ministeriums der Finanzen NRW vom 01.01.2021 dar. Diese sind als Anlage zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Die in 2020 getroffenen Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und garantieren allen handelnden Akteuren sowohl Planungs- als auch Rechtssicherheit. Die Fortschreibung der Regelungen für 2021 orientiert sich deshalb eng am Bewährten, sodass die folgenden Regelungen weitestgehend den bisherigen entsprechen.

Hinweis: Die folgenden Regelungen gelten nicht für die Position 1.15 KJFP NRW – Investitionen.

I. Beantragte und bewilligte Projekte aus dem KJFP NRW 2021

Dies betrifft Maßnahmen, die im Jahr 2021 bewilligt und durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Regelungen:

1. Projekte sind so zu planen, dass sie auch unter den anhaltenden Bedingungen der Corona-Pandemie zielführend und unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen durchgeführt werden können. Dazu können die Projekte auch zeitlich innerhalb 2021 verschoben werden oder inhaltlich angepasst werden, beachten Sie dazu die folgenden Punkte.

Die Landesjugendämter werden in Zweifelsfällen projektbezogen auf die antragsstellenden Träger zugehen, um die Projektumsetzung zu gewährleisten. Für die inhaltliche Beratung bezüglich Veränderungen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Jugendförderung zur Verfügung. Die Ansprechpersonen finden Sie auf der unten aufgeführten Webpräsenz des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

2. Abgerufene, aber noch nicht verwendete Mittel können zunächst beim Träger der Maßnahme verbleiben. Zur Sicherstellung der Liquidität der Zuwendungsempfänger kann die zeitliche Beschränkung der Nr. 7.2 VV/VVG zu § 44 LHO über die bisherigen zwei Monate hinaus angepasst werden. Die bereits abgerufenen Mittel müssen also nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mittelabruf verausgabt werden und eine etwaige Verzinsung erfolgt ebenfalls nicht.

Voraussetzung ist, dass die abgerufenen Mittel aufgrund einer Corona bedingten Situation nicht innerhalb der Zweimonatsfrist ausgegeben werden können. Der Zeitraum darf dabei nicht über das Jahresende hinausreichen. Beispiel: Projektabschnitte müssen aufgrund von Corona zu einem späteren Zeitpunkt als geplant stattfinden, sodass geplante Kosten auch erst später auftreten.

Die Regelungen der Ziffern 5.4, und 8.3.1 und 8.4 (ANBest-P) sowie 5.4, 9.3.1 und 9.4 (ANBest-G) entfallen somit für diese Mittel.

3. Eine kostenneutrale Anpassung der laufenden Maßnahmen ist möglich und wünschenswert.
Dies kann durch veränderte inhaltliche Konzepte oder durch Umwidmung der Kosten erfolgen.

Voraussetzung ist hier grundsätzlich, dass die neuen Inhalte der Maßnahme oder der veränderten Tätigkeit der Jugendförderung dienlich sind, so zum Beispiel die Umwandlung von geplanten Angeboten in eine digitale Form. Bitte teilen Sie uns die inhaltlichen und zeitlichen Veränderungen in der Projektdurchführung im Rahmen der bekannten Mitwirkungspflicht mit.

Die Ansprechpersonen des Landesjugendamtes Rheinland finden Sie unter

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antrgeformulare/dokumente_93/jugendfoerderung/finanzielle_foerderung/kinder_und_jugendfoerderplan/zustaendigkeituebersicht_16_12_2020.pdf

oder entnehmen Sie dem jeweiligen Bewilligungsbescheid.

4. Projektbezogene Angebots-, Personal- und Stornokosten werden weiterhin unter der Voraussetzung des Erlasses des MKFFI vom 13.03.2020 anerkannt. Dies gilt auch für die Honorarkosten, soweit diese nicht durch vorherige Stornierungen vermieden werden können. Soweit eine Stornierung von Honoraraufträgen möglich ist, können Ausfallkosten unter analoger Anwendung zum Kurzarbeitergeld reguliert werden. Dieses entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60 % des ausgefallenen pauschalisierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen pauschalisierten Nettoentgelts. Dabei liegen die Regelungen bezüglich der Honorarkräfte grundsätzlich in der Verantwortung der Träger. Die genannten Kosten können entsprechend der prozentual anteiligen Kostenzusage im Bescheid anerkannt werden. Der Eigenanteil ist dementsprechend einzubringen.

II. Institutionelle Förderungen

Die Regelungen zur inhaltlichen Veränderung und Umwidmung von Kosten im Rahmen der Projektförderung gelten hier entsprechend.

III. Fachbezogene Pauschalen

Da der Aufwand für die Träger in Bezug auf Betriebs-, Personal-, Ausfall- und

Stornokosten weiterhin besteht, gibt es keine Auswirkungen auf die Fachbezogene Pauschale. Veränderungen müssen den Landesjugendämtern nicht mitgeteilt werden.

IV. Informationen zur Abwicklung der Titelgruppe 68

Für die Titelgruppe 68 - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Geflüchtete - gelten entsprechend die Regelungen in Abschnitt I dieses Schreibens.

Abschließend möchten wir uns bei Ihnen für die vertrauensvolle und vor allem kreative und lösungsorientierte Zusammenarbeit bei Ihnen bedanken. Die Erfahrungen aus dem letzten Jahr stimmen zuversichtlich, dass wir die anhaltende Belastungssituation bestmöglich und im Sinne der Kinder und Jugendlichen bewältigen können.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez. Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Anlage

Erlass des MKFFI vom 13.03.2020
Erlass des MKFFI vom 05.02.2021
Erlass des FM vom 01.01.2021